



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2024

**Tätigkeitsbericht des
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
für das Jahr 2024**

beschlossen durch die Vollversammlung am 24. Juni 2025

Inhalt

Inhalt.....	3
Vorwort	4
I. Zuständigkeiten und Aufbau	6
1. Zuständigkeiten	6
2. Spruchkörper	7
3. Außenstellen.....	7
4. Disziplinarsenat	8
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung.....	8
II. Personal	9
1. Zu den richterlichen Planstellen	10
2. Verwaltungspersonal	12
3. Juristische Mitarbeiter	12
4. Organisation der Justizverwaltung	13
III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes.....	14
IV. IT-Bereich.....	15
V. Controlling	16
VI. Evidenzstelle	17
VII. Bauliche Infrastruktur	18
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek	18
IX. Aus- und Weiterbildung	20
1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	20
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches.....	21
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen	21
X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2024	22
XI. Wahrnehmungen und Anregungen	27
1. Zum Verfahrensrecht	27
2. Sachverständige	28
3. Amtshilfe.....	28
4. Entwicklung bei den Verfahren	29
Anhang: Statistiken.....	30
Vorbemerkung	30
Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes.....	31
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2024.....	32
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2024	34
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2024.....	36
Entscheidungsarten 2024	36
Verfahren vor Höchstgerichten 2024.....	37
a. Verfassungsgerichtshof.....	37
b. Verwaltungsgerichtshof.....	37
c. Europäischer Gerichtshof.....	37
Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Jahr 2024.....	38

Vorwort

Der 1. Jänner 2024 war der zehnte Jahrestag der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz in Österreich. Auch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wurde an diesem Tag zehn Jahre alt. Dieses Jubiläum feierte das Gericht in der ersten Jahreshälfte 2024 gleich zweifach:

Zunächst fand am 18. März 2024 eine Festveranstaltung in den Räumlichkeiten des NÖ Landtages statt. Diesem hat das Gericht ebenso wie Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, die zum Ausklang als für das Landesverwaltungsgericht zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung zu einem Empfang eingeladen hat, zu danken.

Bei der zweiten Jubiläumsveranstaltung, die am 11. Juni 2024 in einem Festsaal der Wirtschaftsuniversität Wien abgehalten wurde, handelte es sich um ein Fachsymposium zum Thema „10 Jahre Verfahrens- und Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte“, bei dem Teams aus Richterinnen und Richtern bzw. juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts gemeinsam mit Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern verschiedener österreichischer Universitäten besonders praxisrelevante Themen aus diesem Bereich analysierten und Reformvorschläge vorstellten. Für das Gelingen dieser Veranstaltung dankt das Gericht neben allen Vortragenden besonders Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel sowie ihrer Mitarbeiterin Lisa Groiss, LL.M., von der Wirtschaftsuniversität.

Bei beiden Veranstaltungen waren zahlreiche mit dem neuen Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbundene Persönlichkeiten weit über Niederösterreich hinaus – als Vortragende ebenso wie als Gäste – anwesend.

Leider hat das Jahr 2024 auch zweifach Anlass zur Trauer geboten, weil zwei ehemalige Mitglieder verstorben sind: Im Februar des Jahres verunglückte HR Dr. Gerhard Weinberger (er war bis 2019 im Dienststand) tödlich, im Juli verstarb HR Mag. Gernot Wallner an den Folgen einer Erkrankung, die ihn wenige Monate davor gezwungen hatte, in den Ruhestand zu treten.

Eine weitere Pensionierung sowie zahlreiche Elternkarenzen und -teilzeiten hatten zur Folge, dass bis zum Jahresende die Zahl der tatsächlich im Dienst befindlichen richterlichen Vollzeitäquivalente bis auf 42,5 (gegenüber 50 im

Dienstpostenplan vorgesehenen) absank. Dies führte dazu, dass das Jahr 2024 für die Richterinnen und Richter eines der anspruchsvollsten in der Geschichte des Landesverwaltungsgerichtes war, auch wenn sich nach mehreren Jahren stark erhöhten Aufkommens an Rechtssachen, insbesondere bedingt durch Verfahren mit Pandemiebezug (Strafverfahren, Absonderungsverfahren sowie Entschädigungsverfahren) das Beschwerdeaufkommen im Jahr 2024 wieder auf das vor der COVID-19-Pandemie gewohnte Niveau verringert hat. Das LVwG operierte daher 2024 – nach mehreren ohnehin schon fordernden Jahren – über der Belastungsgrenze, weil alle Richterinnen und Richter trotz dieser Herausforderungen weiterhin bestrebt waren, alle ihnen zugewiesenen Rechtssachen rasch und qualitativ zu erledigen. Wie die Statistik zeigt, waren diese Bestrebungen auch von Erfolg gekrönt und es konnte annähernd so viel erledigt werden, wie angefallen ist; eine Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer im Bereich der Administrativverfahren von 5 auf 6,8 Monate konnte allerdings nicht vermieden werden. Die Kombination des sehr hohen Anfalls in den Jahren 2021 bis 2023 und der geringen, im Jahr 2024 im Dienst befindlichen Zahl an Vollzeitäquivalenten führte daher dazu, dass die bei Administrativverfahren typischerweise sechs Monate betragende Entscheidungsfrist im Durchschnitt (erstmal seit Jahren) nicht eingehalten werden konnte.

Wie in den Vorjahren ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Arbeitsbelastung nicht auf Dauer möglich ist. Wenngleich viele der genannten Faktoren – ebenso wie erhöhte Eingangszahlen zB durch die Pandemie – durch niemanden vorhergesehen werden können, sollte danach getrachtet werden, alle Möglichkeiten in die Hand zu nehmen, um ein erneutes Ansteigen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter auf das Niveau der letzten Jahre zu reduzieren, da dies dem Gerichtsbetrieb – und auch dem Ziel einer möglichst kurzen Verfahrensdauer – abträglich wäre.

Die Ende Juni 2024 erfolgte Ausschreibung richterlicher Planstellen erwies sich daher als unbedingt notwendig und konnte die Problematik durch die Ernennung fünf neuer Mitglieder mit 1. März 2025 schließlich signifikant abgefedert werden, auch wenn im Berichtszeitpunkt weiterhin weniger als 50 Vollzeitäquivalente im Dienst stehen. Für die Verbesserung der Situation ist den damit befassten Entscheidungsträgern jedenfalls zu danken.

I. Zuständigkeiten und Aufbau

Das Achte Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

1. Zuständigkeiten

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht. (Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache

Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Weiters ist das Landesverwaltungsgericht gem. Art. 130 Abs. 2a B-VG zuständig zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein sollen. Mit BGBl. I Nr. 14/2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsgerichte über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten entscheiden zu lassen.

2. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl, in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. In den meisten Senaten gelangen auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz. Ein Großteil dieser Laienrichterinnen und Laienrichter wurde wegen Ablaufs der Funktionsperiode mit Jänner 2020 neuerlich oder neu ernannt.

3. Außenstellen

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. Mit der Novelle LGBL Nr. 46/2019 zum NÖ LVGG wurden die Außenstellen dauerhaft verankert. Sie sollen nicht bloß erhalten, sondern schrittweise ausgebaut werden.

3.3. Dieser Ausbau wurde mit den Neuaufnahmen 2021 und 2022 bereits teilweise umgesetzt, die ausschließlich an den Außenstellen erfolgten. Mit der Ernennung einer Richterin und von vier Richtern mit 1. März 2025 wurde der

Prozess vorläufig abgeschlossen: In Mistelbach sind nunmehr 7, in Wiener Neustadt 13 und in Zwettl 4 Kolleginnen und Kollegen ernannt.

3.4. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 wurde – wie in den Vorjahren – auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl an Bürgerinnen und Bürgern betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Durch den Ausbau der Außenstellen konnte der Anteil der Verfahren, die vor Ort in der Region bearbeitet werden können, signifikant erhöht werden.

4. Disziplinarsenat

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2024 aus ihrer Mitte einen Disziplinarsenat gewählt, dessen Funktionsperiode bis Ende 2029 läuft.

5. Organe der kollegialen Justizverwaltung

a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

5.a.1. Die Vollversammlung hat am 10. Dezember 2024 aus ihrer Mitte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt, dessen Funktionsperiode bis Ende 2029 läuft.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat. Weiters gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses, die Zuständigkeiten der Außenstellen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger – im Rahmen der personellen Kapazitäten, welche zuletzt an der Außenstelle Mistelbach fehlten – unter größtmöglicher Berücksichtigung regionaler Anknüpfungspunkte festzulegen.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet und so zugewiesen, dass nach Möglichkeit alle Richterinnen und Richter eine vergleichbare Zahl an Punkten zugewiesen erhalten. Hierfür wird das vom Bundesministerium für Justiz bzw. dem Bundesrechenzentrum betriebene System „Dienststellenverwaltung und Aktenverteilsystem“ genutzt, welches insbesondere die Umsetzung von Änderungen der Geschäftsverteilung erheblich einfacher und weniger fehleranfällig macht.

5.a.4. Dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss obliegt weiters die sehr bedeutsame und zeitintensive Aufgabe, alle Bewerberinnen und Bewerber anzuhören und auf Basis des durchgeführten Verfahrens Dreivorschläge für die Besetzung von Richterstellen zu erstatten. Die mit 1. März 2025 wirksam gewordene Nachbesetzung hat eine ca. sechswöchige Tätigkeit des Ausschusses im Herbst 2024 erfordert.

b. Controllingausschuss

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2024 aus ihrer Mitte einen Controllingausschuss gewählt, dessen Funktionsperiode bis Ende 2029 läuft. Der Ausschuss zeigt auch über seine formale Zuständigkeit (die Erstattung von Empfehlungen zu dem ihm jährlich vom Präsidenten vorzulegenden Controllingbericht) hinaus regelmäßig Verbesserungsmöglichkeiten beim Geschäftsgang auf.

II. Personal

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2024 53 und zu Jahresende 50 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt. Zu Jahresende standen zeitweise nur mehr 42,5 Vollzeitäquivalente tatsächlich im Dienst.

2. Weiters haben im Jahr 2024 im Durchschnitt 4 bis 7 juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und ca. 37 Personen in der Präsidentialstelle und in der Geschäftsstelle ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

1. Zu den richterlichen Planstellen

Von den 53 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresbeginn 2024 aufgrund von Karenzierungen, Teilzeitbeschäftigungen und Krankenständen nur mehr knapp über 47 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst. Dieser Wert reduzierte sich bis Ende 2024 auf nur mehr 42,5 Vollzeitäquivalente; ein Ausmaß, das für die Erfüllung der Aufgaben des Gerichts bei bestehendem Akteneinlauf nicht ausreichend ist.

Grund für diese Entwicklung war eine überdurchschnittliche hohe Zahl an Karenzen und Teilzeitbeschäftigungen. Weiters wurde das Mitglied des LVwG Mag. Lukas Marzi vom Herrn Bundespräsidenten mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes ernannt. HR Mag. Gernot Wallner wurde Ende April 2024 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt; er verstarb nur wenige Monate später. Ein weiterer Kollege trat zu Jahresende 2024 in den Ruhestand.

Anzumerken ist, dass insbesondere Karenzen und Teilzeitbeschäftigungen laufend dazu führen werden, dass die Zahl der im Dienst befindlichen richterlichen Vollzeitäquivalente schwanken wird. In einem geringen Ausmaß ist dies für das Gericht verkraftbar. Wenn jedoch von 50 im Dienstpostenplan vorgesehenen VZÄ nur mehr 42,5 im Dienst sind, und damit 15% der Personalkapazität fehlt, ist dies nicht mehr möglich.

Die Landesverwaltungsgerichte unterscheiden sich bei diesem Thema deutlich sowohl von der Hoheitsverwaltung – weil es nicht möglich ist, zur Abdeckung von Karenzen oder Teilzeitbeschäftigungen richterliche Planstellen vorübergehend bzw. befristet nachzubesetzen –, als auch von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, weil die (Verfassungs-) Rechtslage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine „Vertretungsrichter“, „Sprengelrichter“ oder ähnliches zulässt. Dennoch sollten alle Möglichkeiten genutzt werden,

Fluktuationen im „Ist-Stand“ der im Dienst befindlichen Vollzeitäquivalente möglichst gering zu halten.

Dazu gehört weiterhin, wie auch in den vergangenen Jahren der Fall, die Nachbesetzung von Richterstellen bereits dann vorzunehmen, wenn sie nicht bloß kurzfristig aufgrund von Karenzen und Teilzeit unbesetzt sind, selbst wenn sie im Dienstpostenplan weiter als „belegt“ gelten. Diese bewährte Praxis sollte eine formelle Absicherung auch im Dienstpostenplan selbst erhalten, weil die Erfahrung der vergangenen 11 Jahre zeigt, dass es so gut wie nie dazu kommt, dass mehr als 50 VZÄ tatsächlich im Dienst sind. Vielmehr lag die Zahl der im Dienst befindlichen VZÄ – auch dann, wenn mehr als 50 Richterinnen und Richter ernannt waren – so gut wie immer unter den im Dienstpostenplan vorgesehenen 50 VZÄ; phasenweise, wie eben 2024, auch beträchtlich:

Eine Sorge, es könnte durch derartige Nachbesetzungen dazu kommen, dass mehr Richterinnen und Richter im Dienst sind, als der Dienstpostenplan vorsieht, erweist sich daher bei guter Personalplanung als unbegründet.

Zum anderen ist festzustellen, dass Nachbesetzungen richterlicher Planstellen sehr lange dauern: Eine Ausschreibung im Juni 2024 führte zum Dienstantritt im März 2025. Da das Auswahlverfahren komplex ist, wird sich der dafür erforderliche Zeitraum zwar kaum reduzieren lassen. Es wäre aber wünschenswert, die Praxis anderer Verwaltungsgerichte zu übernehmen und „Reservevorschläge“ vorzuhalten, aus denen bei kurzfristigem Bedarf weitere Nachbesetzungen (in einem noch angemessenen zeitlichen Abstand zur ursprünglichen Ausschreibung) vorgenommen werden können. Gegebenenfalls könnte dafür im LVGG eine entsprechende Grundlage getroffen werden. Es ist jedenfalls sehr bedauerlich, wenn an sich erfreuliche („Beförderung“ zum Verwaltungsgerichtshof) oder aber sehr traurige Ereignisse (Tod eines Kollegen) zu einer nicht bloß kurzfristigen Zusatzbelastung für alle anderen führen.

Zu betonen ist, dass die Abteilung Personalmanagement des Amtes der NÖ LReg sehr bemüht war, durch die Zuteilung zusätzlicher juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die große Lücke zwischen den im Dienstpostenplan vorgesehenen und den tatsächlich im Dienst befindlichen richterlichen Vollzeitäquivalenten möglichst zu schließen. Dafür ist Dank auszusprechen!

Anzumerken ist dabei aber, dass auch exzellente Juristinnen und Juristen längere Einarbeitungszeit benötigen, um wirkungsvoll als juristische Mitarbeitende tätig zu sein, und daher kurzfristige personelle Verstärkungen dieser Art nur bedingt wirksam sind. Auch ist insbesondere die Durchführung mündlicher Verhandlungen und die Letztentscheidung über gerichtliche Erledigungen (verfassungs-)gesetzlich den Richterinnen und Richtern vorbehalten. In Kombination dieser Faktoren konnte daher diese zusätzliche Personalressource die Mehrbelastung der Richterinnen und Richter nur zu einem kleinen Teil kompensieren.

2. Verwaltungspersonal

Eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete ist die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judiziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden.

Im Jahr 2024 fand ein intensiver und sehr konstruktiver Abstimmungsprozess des Gerichtes mit der Abteilung Personalmanagement statt, um die Dienstpostenbewertung im Verwaltungsbereich auf ein Niveau zu heben, das der erforderlichen Qualifikation und der Verantwortung dieser Stellen entspricht. Dieser Prozess konnte Anfang 2025 erfolgreich abgeschlossen werden.

3. Juristische Mitarbeiter

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2024 vollständig besetzt. Phasenweise wurden vom Land Niederösterreich zusätzliche juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des hohen Ausmaßes fehlender richterlicher VZÄ zur Verfügung gestellt, sodass zeitweise bis zu sieben Personen in dieser Funktion am LVwG tätig waren.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen zum einen die Richterinnen und Richter insbesondere durch Recherchetätigkeit und

Erstellung von Entscheidungsentwürfen bei ihrer Arbeit, wenngleich ihre geringe Zahl bedeutet, dass diese Unterstützung immer nur sehr punktuell erfolgen kann. Darüber hinaus arbeiten sie in der Evidenzstelle mit und unterstützen das Präsidium in der Justizverwaltung.

4. Organisation der Justizverwaltung

In den vergangenen zwei Jahren wurde die Organisation der Justizverwaltung intensiv evaluiert und in einem längeren Prozess weiterentwickelt, damit sie ihren Kernaufgaben – effiziente und effektive Unterstützung der gerichtlichen Tätigkeit zwecks Entlastung der Richterinnen und Richter von administrativen Aufgaben; Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung der Aufgaben der monokratischen Justizverwaltung – bestmöglich nachkommen kann. Dabei wurde nicht nur die Organisation verändert, sondern wurde erheblicher Aufwand in die Standardisierung von Prozessen und die laufende Qualitätssicherung investiert.

Die Neuorganisation der Justizverwaltung ist nunmehr abgeschlossen.

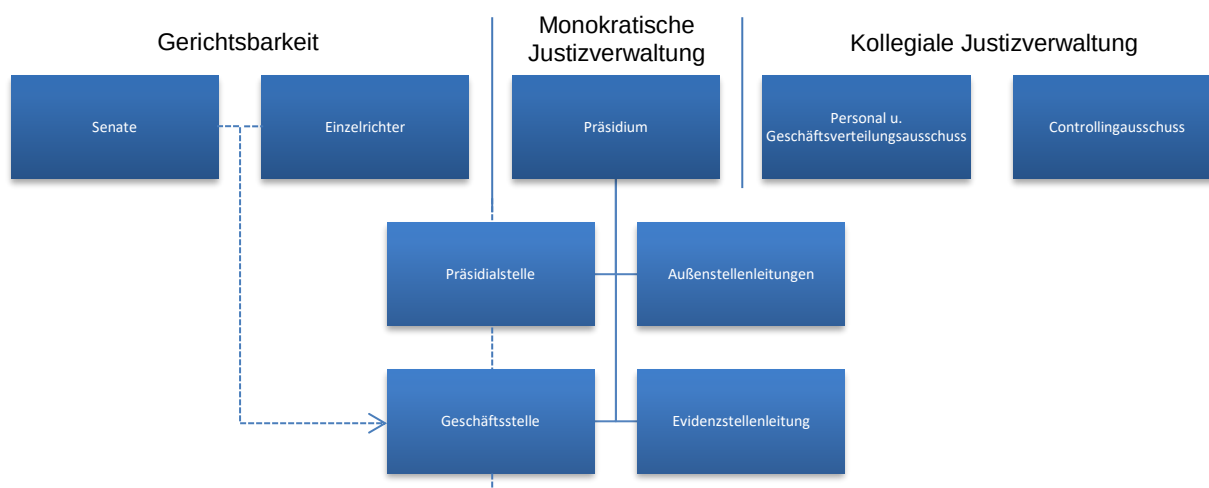


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

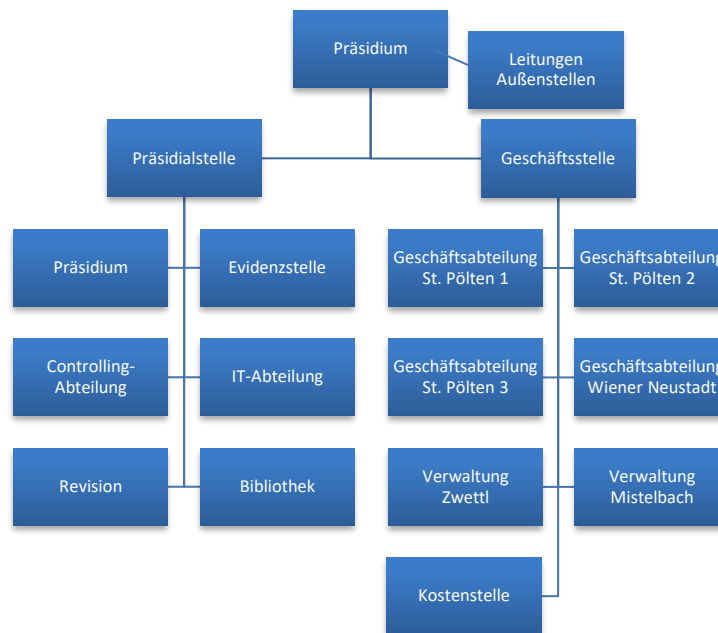


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Am 18. März 2024 fand im „Landtagsschiff“ des NÖ Landtages ein Festakt anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich statt. Zahlreiche hochrangige Persönlichkeiten aus Bund und Land leisteten der Einladung Folge. Ihre Anwesenheit, viele wertschätzende Wortmeldungen, die musikalische Umrahmung durch die „böhmische Hofkapelle“ (der mehrere Verwaltungsrichter angehören) und der im Anschluss an den Festakt auf Einladung durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich gegebene Empfang sorgten für gute Stimmung und bei allen Gerichtsangehörigen für den Eindruck, dass ihre Arbeit im ersten Lebensjahrzehnt des Gerichtes geschätzt und gewürdigt wird.

2. Ebenfalls aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Gerichtes fand im Rahmen einer Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien ein in dieser Form bislang einzigartiges Projekt statt: Koordiniert vom Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes gemeinsam mit Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Pabel, WU Wien, Institut für Europarecht und Internationales Recht forschten zahlreiche Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes gemeinsam mit jüngeren Rechtswissenschaftlerinnen und

Rechtswissenschaftlern verschiedener österreichischer Universitäten zum Verfahrens- und Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte, zogen Bilanz und erstatteten dabei zahlreiche wertvolle Vorschläge für dessen Weiterentwicklung. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden am 11. Juni 2024 in einem Symposium an der WU Wien präsentiert und diskutiert und wurden im Anschluss in der Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit (Heft 5, 2024) veröffentlicht. Sowohl das Symposium als auch die Veröffentlichung fanden sehr großen Anklang.

3. Mit der Novelle LGBL Nr. 46/2019 wurde das NÖ LVGG um eine Rechtsgrundlage für das „Amtskleid“ (auch „Talar“) erweitert. Die Talare des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich – in symbolischer Verbindung zu den Farben des Landes teilweise in Blau gehalten – sind auch nach außen hin ein deutliches Zeichen für die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit, egal ob sie dem Bund oder den Ländern bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Zivil- und Strafsgerichtsbarkeit zuzurechnen ist, und stehen darüber hinaus symbolisch für die Unabhängigkeit und weltanschauliche Neutralität des Gerichts.

4. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (z.B. NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insbesondere um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

IV. IT-Bereich

1. Das Landesverwaltungsgericht hat in den vergangenen Jahren nach der Einführung des elektronischen Aktes LAKIS (Fabasoft) im Jahr 2014 weitere erhebliche Modernisierungsschritte gesetzt, die der Effizienzsteigerung des Gerichtsbetriebes dienen: Duale Zustellung, hybrider Rückschein, elektronischer Rechtsverkehr (ERV) beschleunigen Einbringungs- und Zustellungsprozesse, vermeiden Medienbrüche, erhöhen die Übermittlungssicherheit und -verlässlichkeit und helfen, Kosten im Zustellwesen zu reduzieren. Die seitens LAD1-IT für die Zukunft in Aussicht gestellte Möglichkeit, direkt in LAKIS elektronische Akteneinsichten

durchzuführen sowie die ebenso angekündigte Integration des ERV unmittelbar in LAKIS würden weitere essentielle Modernisierungsschritte darstellen.

2.°Dennoch ist anzumerken, dass LAKIS für die Führung von behördlichen (einschließlich gerichtlichen) Verfahren an sich kein optimales System darstellt, wurde das zu Grunde liegende System doch ursprünglich für die „Ministerialverwaltung“ mit ganz anderen Herausforderungen entwickelt. Für den Bereich der Gerichtsbarkeit stehen nunmehr andere Lösungen zur Verfügung (zB elektronischer Akt des LVwG Steiermark, „Justiz 3.0“ des Bundesministeriums für Justiz), die wesentlich besser geeignet sind, eine effiziente, leicht bedienbare und trotzdem kostensparende Aktenführung zu ermöglichen. Es wäre wünschenswert, wenn der Einsatz solcher Systeme am Landesverwaltungsgericht geprüft würde.

V. Controlling

1. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes. Leider erweist sich die Nutzung von LAKIS für Controllingzwecke als äußerst aufwändig und auch fehleranfällig; das gesetzlich vorgesehene Controlling nimmt daher viel mehr zeitliche Ressourcen in Anspruch, als eigentlich notwendig wären.

VI. Evidenzstelle

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2024 eine nicht-juristische Personalkapazität von ca. 1,5 Vollzeitäquivalenten zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ausbildungsjuristinnen und -juristen für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 835 Entscheidungen im Volltext sowie 947 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.
2. Generell verfolgt das Landesverwaltungsgericht bei der Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen das Ziel, in allen judizierten Materien einen guten Überblick über die Rechtsprechung zu bieten. Entscheidungen werden daher in erster Linie danach ausgewählt, ob sie rechtliche Ausführungen beinhalten, die für die (juristisch) interessierte Öffentlichkeit von Bedeutung sein könnten.
3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes – insbesondere auch unter dem Blickwinkel des im September 2025 in Kraft tretenden Informationsfreiheitsgesetzes – nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Ebenso sprechen Fälle, in denen das Verfahren aus Beweisgründen oder nach einer Zurückziehung der Beschwerde einzustellen ist, mangels erheblicher rechtlicher Relevanz gegen eine generelle Veröffentlichungspflicht. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich derzeit auch nicht machbar.
4. Eine Veränderung der Ausgangslage könnte dann erfolgen, wenn Anonymisierungssoftware zur Verfügung stünde, die – mit dem Einsatz

Künstlicher Intelligenz – diese Aufgabe mit minimalem menschlichen Input ermöglichen würde. Derzeit auf dem Markt befindliche Systeme bedürfen jedoch nach wie vor erheblicher manueller Nachbearbeitung.

VII. Bauliche Infrastruktur

1. An den drei Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl wurden die erforderlichen Raumressourcen, die zu ihrem personellen Ausbau erforderlich waren (insbesondere auch zusätzliche Verhandlungssäle), mittlerweile geschaffen. Weitere Raumreserven sind allerdings an allen drei Standorten nicht mehr verfügbar. Der trotz des Ausbaus nach wie vor sehr beengten Raumsituation in Mistelbach könnte durch die – in Aussicht gestellte – Übernahme des gesamten Amtsgebäudes „Liechtensteinstraße 44“ durch das LVwG abgeholfen werden und würde dieses Vorhaben seitens des LVwG daher nachdrücklich unterstützt.

2. Die bestehenden Räumlichkeiten am Sitz in St. Pölten erweisen sich weiterhin als nicht ausreichend. Es fehlt insbesondere ein ausreichend großer Verhandlungssaal, um größere Verhandlungen abwickeln zu können, aber auch, um Fortbildungsseminare oder Dienstbesprechungen durchzuführen; auch generell ist die Verhandlungskapazität knapp bemessen. Darüber hinaus sind Aufbau und Struktur der Räumlichkeiten für eine effektive Zusammenarbeit der Bediensteten nur mäßig geeignet; aus Sicht der Parteien und sonstigen Besucher des Landesverwaltungsgerichtes fällt die schwere Auffindbarkeit und mangelnde Übersichtlichkeit des bestehenden Gebäudes auf. Mittelfristig sollte daher eine Verbesserung der räumlichen Situation – idealerweise in einem anderen Gebäude – angestrebt werden.

3. Unbedingt erforderlich erscheint es jedenfalls, alle Verhandlungssäle an den Außenstellen mit Klimaanlage auszustatten, wie das im Gebäude in St. Pölten sowie teilweise in Wiener Neustadt bereits seit langer Zeit der Fall ist.

VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Das Landesverwaltungsgericht hat im Jahr 2024 die Ausstattung der Bibliothek (bzw. der einzelnen Richterinnen und Richter an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen) mit aktueller Literatur weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb

von Printwerken wurde – wie schon in der Vergangenheit – darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand gewährleistet wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen laufend Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf notwendige Ergänzungen des Bestandes und es wird auch intern regelmäßig der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert. In Übereinstimmung mit der in den letzten Jahren gesetzlich bekräftigten Dezentralisierungsstrategie wurde und wird im Rahmen der gegebenen Ressourcen auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, den Bestand an den Außenstellen des Landesverwaltungsgerichtes entsprechend aufzuwerten.

2. Der bestehende Bibliotheksbestand wurde im Hinblick auf eine noch gegebene Aktualität geprüft und es wurden – auch im Hinblick auf beschränkte räumliche Kapazitäten – veraltete Werke ausgeschieden. Derartige Prüfungen erfolgen regelmäßig und insbesondere auch anlässlich des Rückflusses von Büchern von Richterinnen und Richtern in Folge von beruflichen Veränderungen oder Ruhestandsversetzungen. Zum Teil wurden im Berichtszeitraum auch kleinere Umstellungen des Bestandes nach systematischen Gesichtspunkten vorgenommen.

3. Den Richterinnen und Richtern, den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ebenso den Ausbildungsjuristinnen und Ausbildungsjuristen steht weiters insbesondere eine Zugriffsmöglichkeit auf die Rechtsdatenbank (RDB) zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden dazu auch wieder Schulungen durchgeführt. Die Beibehaltung des bestehenden Standards und eine zukünftige Erweiterung der Angebote sind dem Gericht ein großes Anliegen: So wäre einerseits die Ausweitung der im Rahmen der RDB für das Gericht zur Verfügung stehenden Werke wünschenswert sowie andererseits auch der Zugang zu den Angeboten weiterer Rechtsdatenbanken anzustreben (insbesondere was die Kommentare in den einschlägigen Fachgebieten betrifft). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die von verschiedenen Anbietern in Vorbereitung befindlichen bzw. schon bestehenden

KI-basierten Assistenzsysteme (z.B. betreffend Rechtsrecherche) zukünftig wertvolle Unterstützung für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes bieten könnten.

IX. Aus- und Weiterbildung

1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1.1. Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof betreiben in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation (ÖAVG). Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich übt den Vorsitz im Board der Akademie aus (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>). Die Akademie hat sich seit ihrer Gründung bestens bewährt und bietet ein breites Weiterbildungsangebot in rechtlichen und Managementthemen, welches von den Richterinnen und Richtern und den Führungskräften des Landesverwaltungsgerichtes laufend in Anspruch genommen wird.

1.2. Im Jahr 2024 wurde zum wiederholten Mal ein Einstiegsprogramm für neu ernannte Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter angeboten, in welches die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zu einem inhaltlich gemeinsamen Ausbildungskern für Richterinnen und Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeflossen sind. Dieses Einstiegsprogramm wird mittlerweile von sämtlichen neu ernannten Richterinnen und Richtern absolviert.

1.3. Besonders erfreulich ist, dass seit dem Jahr 2022 eine administrative Stelle für die ÖAVG durch die Bundesländer finanziert wird. Dies ermöglicht – da nunmehr die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen – eine deutliche Ausweitung des Angebots und auch eine signifikante Verringerung der Kostenbeiträge für die Teilnahme an den einzelnen Seminaren.

2. Sonstige Foren des Wissensaustausches

2.1. Auch abseits der Akademie finden Fortbildungsveranstaltungen für Verwaltungsrichter statt, die von Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich besucht werden. Zum Teil werden diese von einzelnen Verwaltungsgerichten organisiert, zum Teil auch von den richterlichen Standesvertretungen. Darüber hinaus tauschen sich die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Jahr 2024 besuchte eine Delegation aus Litauen das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich; der Gegenbesuch findet 2025 statt. Derartige Austausche ermöglichen allen Beteiligten wertvolle Einblicke nicht nur in den Gerichtsalltag des Partnergerichtes, sondern auch in die unterschiedlichen Rechtsschutzsysteme. Die dabei gewonnenen Eindrücke sind von großem Wert für die Weiterentwicklung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, aber auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz insgesamt.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden wiederum mehrere, für die besonderen Bedürfnisse des administrativen Personals entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen

3.1. Wie schon 2023 konnte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auch 2024 eine Universitätsassistentin (prae.doc.) der Wirtschaftsuniversität Wien für ein mehrwöchiges Praktikum begrüßen. Es ist beabsichtigt, diese Art des Austausches mit dem universitären Bereich im beiderseitigen Interesse fortzuführen.

3.2. Bedingt durch die Neugestaltung des Ausbildungscurriculums für neu aufgenommene Juristinnen und Juristen des Landesdienstes waren im Jahr 2024 deutlich weniger Personen dem Landesverwaltungsgericht zur

Ausbildung dienstzugeteilt als in den Vorjahren. Es wird damit gerechnet, dass im Jahr 2025 der gewohnte Ausbildungsrhythmus wiederaufgenommen wird.

3.3. Zu betonen ist, dass diese Ausbildungen durch Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes neben und zusätzlich zu ihrer rechtsprechenden Tätigkeit durchgeführt werden.

X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2024

Eine Auswahl aktueller Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Im Sinne der Aktualität der Berichterstattung darf daher auf die Homepage <https://lvwg.noel.gv.at/ausgewaehlte-entscheidungen/> verwiesen werden.

Beispielhaft können unter den mehreren tausend im Jahr 2024 getroffenen Erkenntnissen und Beschlüssen folgende Entscheidungen erwähnt werden:

1) LVwG-S-871/001-2024

Nachdem ein Lenker auf der Autobahn mit 222,57 km/h gefahren ist, wurde sein Fahrzeug behördlich in Beschlag genommen. Durch die 34. StVO-Novelle wurde hinsichtlich der Strafe für extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen ein dreistufiges System (vorläufige Beschlagnahme – Beschlagnahme – Verfall) verankert. In diesem Fall erkannte das Landesverwaltungsgericht, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls vorlagen. Berücksichtigt wurde hierbei, dass der Beschwerdeführer etwas mehr als ein Jahr im Besitz einer Lenkberechtigung war und ihm die Kenntnis der einschlägigen Bestimmung betreffend die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen in Österreich von 130 km/h sohin jedenfalls zumutbar war.

2) LVwG-AV-370/001-2024

Mit Bescheid wurden die Beschwerdeführer unter anderem dazu verpflichtet einen konsenslos errichteten Entwässerungsgraben in einem Landschaftsschutzgebiet sowie Europaschutzgebiet rückzubauen. Nach Auslegung des Begriffes des „früheren Zustand“ iSd § 35 Abs. 2 NÖ NSchG erkannte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, dass Verschlechterungen, welche vor dem vorgeworfenen Eingriff durch die

Beschwerdeführer eingetreten sind, nicht von der Wiederherstellungsverpflichtung umfasst sind. Betreffend des durch die Beschwerdeführer verschuldeten Eingriffes wurden diese zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes verpflichtet.

3) LVwG-AV-126/001-2024

Die Beschwerdeführerin beantragte die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Abbruch von in der NS-Zeit errichteten Luftschutzstollenanlagen. Die Baubehörde 1. Instanz wies den Antrag mit der Argumentation zurück, dass die Zuständigkeit für solche Bauten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 NÖ BO 2014 dem Bund zukäme. Das Landesverwaltungsgericht erkannte, dass sich eine Zuständigkeit des Bundes nur auf Grund eines unlöslichen Zusammenhangs mit einer Angelegenheit des Art. 10 B-VG ergeben könne. Da das Bauvorhaben nicht unter Art. 10 B-VG zu subsumieren ist, sondern vielmehr eine Anlage des „Zivil- bzw. Katastrophenschutzes“ vorliegt, fällt das Bauvorhaben in den Anwendungsbereich der NÖ BO 2014 und ging die belangte Behörde daher zu Unrecht von ihrer Unzuständigkeit aus.

4) LVwG-S-1278/001-2023

Einem Vater wurde zur Last gelegt, er sei seiner Verpflichtung für den regelmäßigen Schulbesuch seines Sohnes zu sorgen nicht nachgekommen. Das Landesverwaltungsgericht hat erkannt, dass das Recht auf häuslichen Unterricht ex lege erlischt, wenn der Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts nicht erbracht wird, ohne dass es dafür eines rechtskräftigen Bescheides bedarf. Ist das Recht auf häuslichen Unterricht erloschen, kann auch eine Beschwerdeerhebung keine Rechtsposition verschaffen, die bis dahin nicht gegeben war und war die Beschwerde daher abzuweisen.

5) LVwG-AV-503/001-2024

Mit Bescheid wurde der beschwerdeführende Verein aufgelöst, wobei begründend ausgeführt wurde, dass kein Vereinssitz im Inland bestehe. Das Landesverwaltungsgericht hat erkannt, dass ein Teil der Verwaltung im Inland erfolgt, der Verein über eine gültige Zustelladresse im Inland verfügt und ein Teil des Leitungsorgans seinen Hauptwohnsitz im Inland hat. Aufgrund dieses

äußeren Erscheinungsbildes ist davon auszugehen, dass die Hauptverwaltung tatsächlich in Österreich liegt und war daher die Auflösung des Vereins rechtswidrig und der Bescheid ersatzlos zu beheben.

6) LVwG-AV-43/001-2024

Ein Grundstückseigentümer erhob Beschwerde gegen einen Bescheid des Bürgermeisters, welcher ihn gemäß § 33 StVO 1960 dazu verpflichtete, die Anbringung des Verkehrszeichens „Ortstafel“ auf seiner Liegenschaft zu dulden. Begründend führte der Beschwerdeführer unter anderem aus, dass es nicht notwendig sei, die Ortstafel auf seinem Grund zu befestigen, da sie auch auf dem näher liegenden Nachbargrundstück befestigt werden könne. Nach Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erkannte das Landesverwaltungsgericht, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks gemäß § 33 StVO erforderlich ist und dementsprechend die Beschwerde abzuweisen war.

7) LVwG-M-2/001-2024; LVwG-M-3/001-2024

In dem Beschluss vom 8. Oktober 2024 hatte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erstmalig die Zulässigkeit eines Anfechtungsgegenstands bei § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot) in jener Konstellation zu überprüfen, dass ein Beschwerdeführer Maßnahmenbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ausdrücklich bloß gegen die gegen ihn erlassenen Annäherungsverbote betreffend seine beiden Kinder erhob. Zumal die mit diesen Annäherungsverboten gemäß § 38a SPG verbundenen Betretungsverbote dabei – auch nach hg. eingeräumten Parteiengehör und Verbesserungsauftrag – ausdrücklich unbekämpft blieben, fehlte es nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich an einem zulässigen Beschwerdegegenstand. Das Annäherungsverbot nach § 38a SPG ist nämlich keine eigenständige behördliche Maßnahme, sondern seit der SPG-Novelle BGBl. I Nr. 105/2019 ex lege mit dem Betretungsverbot verbunden. Es kann daher nicht isoliert angefochten werden, sondern teilt – wie auch das verhängte Waffenverbot – das rechtliche Schicksal des Betretungsverbots.

Der Verwaltungsgerichtshof klärte erst kürzlich in einem anderen Revisionsverfahren mit seinem Beschluss vom 25. März 2025,

Ro 2024/01/0008 (Rn. 24), den Anfechtungsgegenstand gemäß § 38a SPG und gelangte zu der gleichen rechtlichen Beurteilung.

8) LVwG-AV-2823/001-2023

Eine Lebensmittelherstellerin wurde dazu verpflichtet, bestimmte Produkte in Zukunft nicht mehr als ökologisch bzw. biologisch produziert zu vermarkten, da die Produkte mit ionisierenden Strahlen behandelten Ingwer oder bestrahlte Ingwerstücke enthielten. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde abgewiesen, da die Produkte auch nach Ansicht des Gerichts nicht den Anforderungen der anwendbaren VO (EU) 2018/848 entsprachen.

9) LVwG-AV-1718/001-2023

Einem Gebäudeeigentümer wurde ein Abbruchauftrag erteilt. Das Landesverwaltungsgericht hat erkannt, dass gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 NÖ BO 2014 nur solche Aufträge zur Beseitigung von Baugebrechen einen darauffolgenden Abbruchauftrag ermöglichen würden, die den angeführten Anforderungen an die Bestimmtheit von Bescheiden genügen. Der angefochtene Bescheid genügte diesem Bestimmtheiterfordernis nicht, da er lediglich den Gesetzestext wiedergab und war daher der angefochtene erstinstanzliche Bescheid aufzuheben.

10) LVwG-S-2172/001-2023

Der Betreiber eines Spielcasinos wurde aufgrund der GewO bestraft, da er das Gastgewerbe ausgeübt hat, ohne über die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung zu verfügen. An die Kunden des Spielcasinos wurden auf Wunsch kostenlos Getränke ausgeschenkt. Zeitweise wurden auch kostenlos Brötchen an Kunden verabreicht. Neben den Spielautomaten befand sich ein kleines Tischchen, auf welchem die Spieler die Getränke abstellen können. Die Beschwerde gegen das behördliche Straferkenntnis wurde abgewiesen.

11) LVwG-S-30/001-2024

Ein Unternehmer wurde unter anderem deswegen bestraft, da er auf seiner Website Pflanzenschutzmittel beworben hat, die in Österreich nicht als Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. In der Beschwerde rügte der Unternehmer diesbezüglich, dass die

gegenständlichen Produkte bloß im Onlineshop aufgelistet waren und weder mit Worten noch mit Slogans verkaufsfördernde Maßnahmen gesetzt worden wären. Das Landesverwaltungsgericht stellte fest, dass einem Onlinebenutzer auf der Website in Aussicht gestellt wurde, dass bei Verwendung dieser Produkte ein Schutz der Pflanzen vor Schädlingen, Pilzen usw. eintritt. Es war daher davon auszugehen, dass die Produkte beworben werden und war der Beschwerdeführer bei Bekämpfung des Schuldspruches nicht erfolgreich.

12) LVwG-S-577/001-2024

Eine Person hat einen Zigarettenstummel aus dessen Fahrzeug auf die Straße geworfen und wurde ihr ein Verstoß gegen das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeworfen. Bezüglich des für die angewandte Rechtsnorm relevanten Umstandes, ob der Abfall im privaten Haushalt des Beschwerdeführers angefallen ist, erkannte das Landesverwaltungsgericht, dass ein Fahrzeuginnenraum nicht unter die Begriffsdefinition des „privaten Haushalts“ fällt. Eine Bestrafung hätte nach einer anderen Norm erfolgen müssen, und war daher das Straferkenntnis aufzuheben.

13) LVwG-S-1065/001-2023

Einem Grundstückseigentümer wurde vorgeworfen in einer Windschutzanlage eine konsenslose Rodung von Wald zu verantworten zu haben. Das Verwaltungsgericht erkannte, dass eine Windschutzanlage als forstlicher Bewuchs anzusehen ist, der keinen Waldboden im rechtlichen Sinn begründet, weshalb auch eine Rodung nicht in Betracht kommt und hob das Straferkenntnis folglich auf.

14) LVwG-S-1239/001-2023

Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe 170 Packungen eines Medikamentes nach Österreich eingeführt, ohne über eine entsprechende Bescheinigung zu verfügen, und damit eine Verwaltungsübertretung nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz begangen. Betreffend diesen Sachverhalts wurde der Beschwerdeführer bereits mit Straferkenntnis des Zollamtes Österreich wegen Schmuggels verurteilt. Das Landesverwaltungsgericht erkannte, dass hier keine unerlaubte Doppelbestrafung vorlag, da es sich bei der unerlaubten Einfuhr von Arzneiwaren unter dem Blickwinkel des AWEG 2010 um einen

anderen Sachverhalt handelt als beim Schmuggel von eingangsabgabepflichtigen Waren unter dem Blickwinkel des FinStrG.

15) LVwG-AV-221/001-2024

Gegenüber der Beschwerdeführerin wurde ein Hundehalteverbot verhängt. Insgesamt wies sie bereits drei rechtskräftige und noch nicht getilgte Bestrafungen nach dem NÖ Hundehaltegesetz und zwei rechtskräftige und noch nicht getilgte Bestrafungen nach dem Tierschutzgesetz auf. Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass es bei den Übertretungen bislang zu keiner Gefährdung von Menschen gekommen sei. Das Landesverwaltungsgericht erkannte, dass dies keine Voraussetzung für die Verhängung eines Hundehalteverbots sei. Da die Voraussetzungen für das Hundehalteverbot vorlagen, war die Beschwerde abzuweisen.

XI. Wahrnehmungen und Anregungen

1. Zum Verfahrensrecht

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt und stellt im Grunde nach wie vor einen geeigneten Rahmen für die Führung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren dar. Nach über 10 Jahren Erfahrung mit dem Verfahrensrecht wäre eine Evaluierung und – wo zweckmäßig – Weiterentwicklung jedoch angezeigt, mit einem Fokus auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Wirkung bei voller Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Wissenschaftliche Untersuchungen und dogmatisch fundierte Vorschläge, wie sie am bereits genannten, vom LVwG NÖ mitveranstalten Symposions am 11. Juni 2024 an der WU Wien präsentiert und im Anschluss veröffentlicht worden sind, könnten dafür wertvolle Anregungen liefern.

Dringend angeregt wird in diesem Zusammenhang auch, eine bundesverfassungsrechtliche Grundlage dafür zu schaffen, um Verfahren, an denen ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes als Partei beteiligt ist, an ein anderes Landesverwaltungsgericht übertragen zu können. Nach derzeitiger Rechtslage ist dies ausgeschlossen. Auch wenn solche Fälle selten sind, entsteht

nach außen, wenn sie „im eigenen Haus“ entschieden werden, stets eine gewisse Vermutung einer (Anscheins-)Befangenheit.

2. Sachverständige

Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stehen die Amtssachverständigen des Landes zur Verfügung. Dabei ist einerseits zu beachten, dass aufgrund des für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Verfahrensrechts ein Vorrang der Heranziehung von Amtssachverständigen gilt: Das Verwaltungsgericht kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht-amtliche Sachverständige nur heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass das Verwaltungsgericht bei der Frage, welchen Amtssachverständigen es betraut, frei ist und keine Ingerenz durch die Verwaltung bestehen darf. Die Verfahrensdauer beim Landesverwaltungsgericht ist dabei maßgeblich von der zeitlichen Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängig, sodass eine ausreichende Ausstattung des Landes mit diesen – insbesondere im medizinischen Bereich, aber auch in anlagenbezogenen Gebieten (etwa Luft- und Lärmbelastung) – Voraussetzung ist, um Beschwerdeverfahren rasch durchführen und abschließen zu können.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass manche Gesetze, etwa das Führerscheingesetz (betreffend die Amtsärzte), sogar ein Amtssachverständigenmonopol vorsehen, so dass ein Ausweichen auf nicht-amtliche Sachverständige selbst dann nicht zulässig ist, wenn gar kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht. Angesichts des bereits angesprochenen Mangels an Sachverständigen im medizinischen Bereich sollte darauf hingewirkt werden, dass derartige Regelungen entfallen.

3. Amtshilfe

Die im vergangenen Tätigkeitsbericht (für 2023) dargestellten, im Rahmen der von den Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichten zu gewährenden Amtshilfe entstandenen Schwierigkeiten führten zu einer Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, wodurch ein neuer § 55a eingeführt wurde, der eine taugliche Rechtsgrundlage für diese

Amtshilfeleistung darstellen sollte. Dennoch bleibt abzuwarten, ob diese Bestimmung ihre Erwartungen erfüllen kann; gegebenenfalls wären weitere konkretisierende Bestimmungen in den Materiengesetzen erforderlich.

Weiterhin wird ersucht, die Datenübermittlungspflichten von Behörden (insbesondere nach der Bundesabgabenordnung sowie bei den Sozialversicherungsträgern) im Sozialrecht (NÖ SAG, NÖ SHG) so zu konkretisieren, dass die Übermittlungspflicht auch dem Landesverwaltungsgericht gegenüber besteht, da in der Praxis die Amtshilfe regelmäßig verweigert wird. Ebenso wäre eine Einsichtsmöglichkeit der Verwaltungsgerichte in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) insbesondere für Fälle von Erwachsenenvertretungen erforderlich; angeregt wird weiters, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine § 1 Abs. 2 ZPO entsprechende Bestimmung zu schaffen, wonach Personen, die einer Erwachsenenvertretung unterliegen, schon dadurch nicht als prozessfähig gelten, und ein zusätzlich vom Pflegschaftsgericht anzuordnender Genehmigungsvorbehalt (§ 123 Abs. 2 AußStrG) im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht erforderlich ist. Es ist diesbezüglich nämlich kein Unterschied zum zivilgerichtlichen Verfahren erkennbar und sind keine Gründe ersichtlich, warum im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – gegebenenfalls beschränkt auf das Administrativverfahren – der bloße Umstand einer auf diese Angelegenheiten bezogenen Erwachsenenvertretung nicht ausreichen sollte.

4. Entwicklung bei den Verfahren

Während die in den Vorjahren im Fokus der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gestandenen Vergütungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 im Jahr 2024 nur mehr sehr vereinzelt angefallen sind und auch die Zahl der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Schulpflichtgesetz 1985 rückläufig sind, kam es zu zahlreichen Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit sog. „Klimaklebern“ (Verwaltungsstrafverfahren insbesondere nach dem Sicherheitspolizeirecht, Maßnahmenbeschwerden). Neuartig und mengenmäßig ebenfalls ins Gewicht fallend waren Verfahren, in denen – zwecks Verwendung in Besitzstörungsverfahren durch kommerzielle Anbieter – Auskunft in die Kfz-Zulassungsevidenz (§ 47 Abs. 2 a KFG 1967) begehrt wurde.

Anhang: Statistiken

Vorbemerkung

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden unterschiedliche Zählweisen, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa in Angelegenheiten der Bodenreform).

Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes¹

	2024	2023	2022	2021	2020	2019
Eingang	4.689	5.999	5.860	5.392	4.215	4.719
Erledigungen	4.541	6.467	5.411	5.209	4.601	4.737
Offene Akten zu Jahresende	2.357	2.209	2.677	2.228	2.045	2.431

¹ Aufgrund nachträglicher Korrekturen können sich die Werte in dieser und den folgenden Tabellen von jenen in früheren Tätigkeitsberichten unterscheiden.

Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2024

Aktenbestand am 01.01.2024 (01.01.2023)

1.161 (1.335)

	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
Gesetz	2023	2024	2023	2024	2023 Ø	2024 Ø
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	49	77	49	80	5,2	3,6
ArbeitnehmerInnen- schutzgesetz	34	56	45	43	7,3	6,3
Arbeitszeitgesetz	19	20	29	10	6,6	3,1
ASVG	80	98	78	91	6,9	5,6
AuslBG	91	62	59	94	5,4	6,3
Bundesstraßen- Mautgesetz 2001	103	127	94	104	4,3	4,1
COVID-19- Maßnahmengesetz	71	9	268	24	8,4	9,2
Epidemiegesetz	41	2	98	14	7,3	7,8
Gefahrgutbeförderungs- gesetz	54	38	41	43	9,0	10,8
Gewerbeordnung 1994	63	64	78	57	6,9	5,5
Glücksspielgesetz	4	3	8	3	11,0	2,4
Güterbeförderungsgesetz	46	54	50	35	5,3	5,7
Kraftfahrgesetz 1967	474	446	418	470	4,6	5,2
Lebensmittelrecht	12	15	24	11	8,0	9,6
LSD-BG	62	58	53	74	6,5	5,6
NÖ Bauordnung 2014	65	77	66	69	4,2	5,3

	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
Gesetz	2023	2024	2023	2024	2023 Ø	2024 Ø
NÖ Hundehaltegesetz	57	55	51	46	4,1	4,9
NÖ Jagdgesetz 1974	14	27	15	27	3,8	3,9
NÖ Polizeistrafgesetz	54	49	97	31	7,1	5,8
Schulpflichtgesetz 1985	244	76	142	168	4,5	6,7
Sicherheitspolizeigesetz	27	87	30	60	6,4	4,0
Straßenverkehrsordnung	755	746	687	695	5,0	5,6
Tierschutzgesetz	64	95	50	88	2,5	3,6
Wasserrechtsgesetz 1959	29	28	30	26	2,8	2,0
Sonstige	408	513	534	348	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet	
GESAMT	2.920	2.882	3.094	2.711	5,5	5,6

Offene Verfahren am 31.12.2024 (31.12.2023)

1.332 (1.161)

Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2024

Aktenbestand am 01.01.2024 (01.01.2023)

1.048 (1.437)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
	2023	2024	2023	2024	2023 Ø	2024 Ø
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	37	32	43	32	16,5	6,0
Abgabenrecht	99	127	144	120	5,4	3,3
Apothekengesetz	6	8	10	6	13,5	6,44
Ärztegesetz 1998	13	20	21	20	10,7	18,0
Dienstrecht Land, Gemeinden, Lehrer	15	29	8	21	8,5	4,0
Epidemiegesetz	1.350	40	1.687	182	3,7	12,8
Flurverfassungs- Landesgesetz 1975	10	5	9	14	13,5	14
Forstgesetz 1975	14	18	21	9	5,0	5,3
Führerschein-gesetz	201	175	184	175	2,4	3,0
Gewerbeordnung 1994	82	102	78	99	7,3	7,3
Kraftfahr-gesetz 1967	31	206	33	137	4,0	1,5
Maßnahmenbeschwerd en	71	66	59	59	3,0	5,3
Niederlassungs- und aufenthaltsgesetz	113	102	124	123	7,4	7,1
NÖ Bauordnung 2014 (ausg Abgaben)	325	276	261	282	7,6	8,9
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	39	32	27	37	9,7	7,1
NÖ Jagdgesetz 1974	15	8	14	10	4,0	4,6
NÖ Naturschutzgesetz 2000	29	24	25	18	6,3	7,0

	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
Gesetz	2023	2024	2023	2024	2023 Ø	2024 Ø
NÖ Pflichtschulgesetz	11	6	8	4	7,8	10,8
NÖ Sozialhilfe- Ausführungsgesetz	75	63	80	72	4,0	4,8
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	37	27	41	32	7,4	3,8
Vergaberecht ²	18	22	15	22	1,3	1,3
Waffengesetz 1996	76	99	76	90	5,7	7,4
Wasserrechtsgesetz 1959	54	46	47	40	2,5	2,5
<i>Sonstige</i>	130	274	459	226	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet	
GESAMT	3.079	1.807	3.468	1.830	5,0	6,8

Offene Verfahren am 31.12.2024 (31.12.2023)

1.025 (1.048)

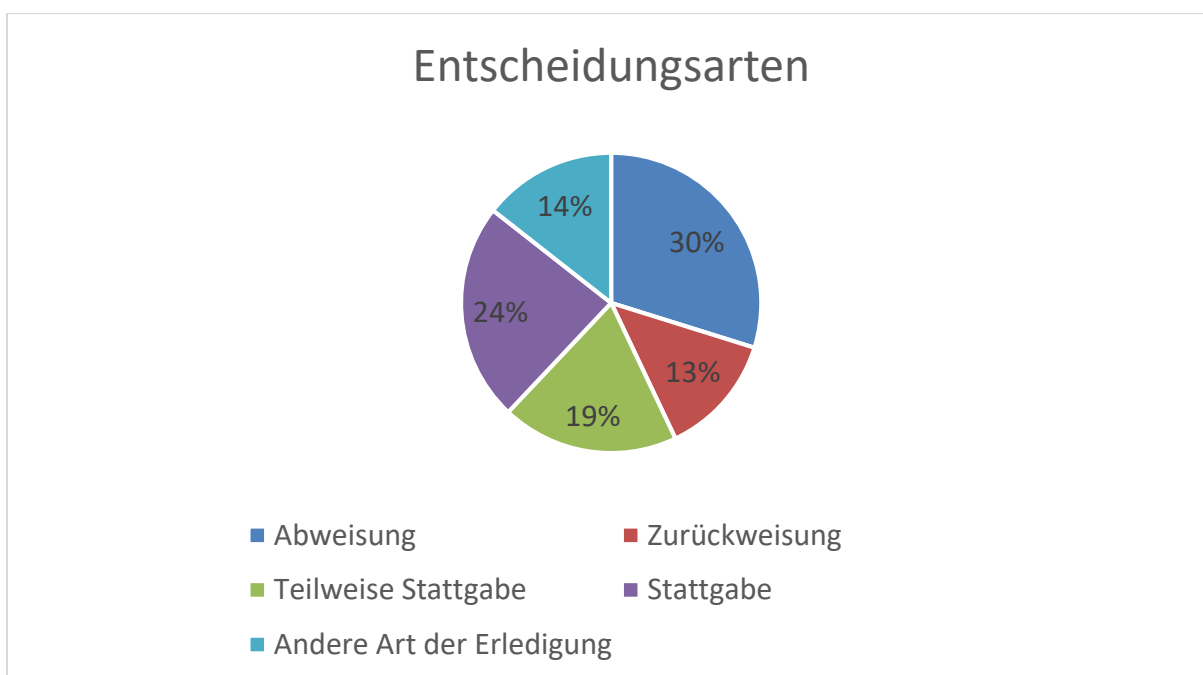
² Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

Öffentliche mündliche Verhandlungen 2024

In 2.075 (46%) der insgesamt 4.541 im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Entscheidungsarten 2024

Zurückweisung	607
Abweisung	1.466
Stattgabe	1.190
- davon aufgehoben und zurückverwiesen: 30	
das sind 2,5 % aller 1.180 erledigten Administrativverfahren	
Teilweise Stattgabe	878
Andere Art der Erledigung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	400



Verfahrenshilfeanträge

81

Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

112

Verfahren vor Höchstgerichten 2024

a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, die im Jahr 2024 erhoben wurden

94

Ergebnis der im Jahr 2024 entschiedenen VfGH-Beschwerden
Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung
Aufhebung

91

2

Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

5

b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen, die im Jahr 2024 erhoben wurden

329 (= 6,7 %
aller
Entscheidungen)

Ergebnis der im Jahr 2024 entschiedenen Revisionen
Abweisung/Zurückweisung/Einstellung
Aufhebungen und Stattgaben

205

113³

Fristsetzungsanträge

5

c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

0

³ Der hohe Anteil an behebenden VwGH-Entscheidungen findet seine Ursache in der Problematik der Auslegung des § 13 Abs. 2 AVG hinsichtlich E-Mail-Eingaben (siehe Tätigkeitsbericht des LVwG für 2023, XI), zu der einheitliche Rechtsprechung des VwGH erst im Laufe des Frühjahrs 2024 entstanden ist.

Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Jahr 2024⁴

Mag. Martin Allraun	Mag. Peter Janak-Schlager
Mag. Martina Baumgartner	MMag. Gerald Kammerhofer
Dr. Wilhelm Becksteiner (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)	Dr. Cornelia Köchle
Mag. ^a Gertrud Biedermann	Mag. Franz Kramer
Mag. Renate Binder	Dr. Sebastian Kutsche
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Mag. Clarissa Lechner
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Renate Dissauer	MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Michaela Lütte-Mersch
Mag. Robert Dullnig	Dr. Albine Maier
Mag. Sonja Dusatko	Mag. Daniela Marihart
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Mag. Lukas Marzi (im Berichtszeitraum zum Hofrat des VwGH ernannt)
Dr. ⁱⁿ Petra Enengel-Binder	Dr. Marvin Novak, LL.M.
MMag. ^a Caroline Fally	Mag. Silvia Parich-Gabler
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Dr. Britta Raunig
Dr. Alexander Flendrovsky	Mag. Matthias Röper
Mag. Anton Gibisch	Mag. Robert Schnabl
Mag. Christian Gindl	Dr. Werner Schwarzwann
Beate Glöckl, LL.M.	Dr. Patrick Segalla
Dr. Florian Goldstein	Mag. Barbara Steger
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. ^a Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
Mag. Carmen Gruber	Mag. Christine Tanzl
Dr. Markus Grubner	Mag. Gernot Wallner (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten) †
Dr. Georg Grünstäudl	Mag. Wolfgang Warum
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Gernot Weber
Mag. Martha Holz	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
MMag. Roman Horrér	Mag. Christoph Wimmer
Mag. Herbert Hubmayr	

⁴ Bis zum Jahresende 2024 sank, wie unter Punkt II.1. dargestellt, die Zahl der im Dienst befindlichen richterlichen VZÄ auf 42,5 ab.